

# Statut

für den

## Versicherungs-Verein

von

## Rindvieh und Ziegen

zu

## Sichtigvor.

### § 1.

Zweck der Gesellschaft ist gegenseitige Versicherung der Mitglieder gegen Todesfälle von Rindvieh und Ziegen.

### § 2.

Es wird nur gesundes, über ein Jahr altes Vieh beider Gattungen zur Versicherung angenommen; über das Vorhandensein dieser Eigenschaften entscheidet der Vorstand entgeltlich.

### § 3.

Als Mitglieder werden nur Eingeseffene der Gemeinde Sichtigvor angenommen.

### § 4.

Die Anmeldung des bei der Kasse zu versichernden Viehes muß bei dem Vorsitzenden des Vorstandes erfolgen.

Drei der Vorstandsmitglieder schätzen das angemeldete Vieh, wenn sie es für gesund halten, ab,

tragen es in das Hauptbuch der Gesellschaft ein und verlegen es auf Kosten des Vereins mit einem näher zu bestimmenden Kennzeichen. Der Vorsitzende bestimmt jene 3 Vorstandsmitglieder.

## § 5.

Bei Taxdifferenzen wird der Durchschnitt der drei Taxen als endgültig angenommen. Mit der Taxe muß der Eigentümer zufrieden sein oder aus dem Vereine scheiden.

## § 6.

Die Versicherungssumme darf  $\frac{1}{3}$  des Taxwertes nicht übersteigen und muß in vollen Talern festgesetzt werden. Von dem Taxwerte des zur Versicherung angemeldeten Rindviehs und der Ziegen wird demnach  $\frac{1}{3}$  und außerdem der Wert der Haut in Abzug gebracht.

Der nach diesen Abzügen bleibende Rest bildet die eigentliche Versicherungssumme.

Der Wert der Haut wird nach folgenden Bestimmungen berechnet:

Von einer Kuh mit einer Taxe bis zu 15 Tlr. =	2 Tlr.
" " " " " von 15—20 "	= 3 "
" " " " " " 20—25 "	= 3 $\frac{1}{2}$ "
" " " " " " 25—30 "	= 4 "
" " " " " " 30—35 "	= 4 $\frac{1}{2}$ "
" " " " " " 35—60 "	= 5 "
" " " " " " 60 und höher "	= 6 "

Für eine Ziegenhaut wird als Wert 15 Sgr. festgesetzt.

## § 7.

Die Versicherung tritt sofort nach der vorgenommenen Taxation in Kraft. Jeder, welcher dem Vereine beiträgt, muß mit den Statuten bekannt gemacht werden und dieselben unterschreiben.

## § 8.

Von jedem 10 Tlr. der Versicherungssumme und darunter wird 2 Sgr. Eintrittsgeld zur Vereinskasse gezahlt. Bei etwaigem Wechsel durch Verkauf und Ankauf, Tausch etc. wird ein Eintrittsgeld von 2 $\frac{1}{2}$  Sgr. entrichtet; nur dann, wenn durch Strepien eines versicherten Stückes Vieh ein Wechsel eintritt, muß erneut das obengenannte erste Eintrittsgeld gezahlt werden. Außer dem vorangeführten Einschreibegeld zahlt jedes Mitglied jährlich an die Vereinskasse von jedem Taler der Versicherungssumme einen Pfennig. Das hierdurch entstehende Kapital wird verzinslich in die Sparkasse eingelegt und dient zur teilweisen Deckung der Schäden.

## § 9.

Zu den Kosten der Entschädigung für gefallen Vieh und allen sonstigen aus dem Einschreibegeld nicht zu bestreitenden Ausgaben haben die Vereinsmitglieder, nach Verhältnis der Versicherungssummen, 8 Tage nach erhaltener Aufforderung den Beitrag an denendanten des Vereins zu entrichten. Säumige Zahler werden gegen 1 Sgr. Gebühren angemahnt und nach Ablauf von weiteren 8 Tagen bei Gericht eingeklagt. Können auch vom Vorstände aus dem Vereine entlassen werden, ohne daß ihnen dann ein Anspruch an das Vermögen des Vereins zusteht, und ohne, daß ihnen für etwaigen Unglücksfall, der nach geschehener Annahme eintreten möchte, eine Entschädigung gebührt. Von dem Einschreibegeld soll aber stets ein Betrag von 12 Tlr. reserviert bleiben.

## § 10.

Ein ärztlicher Sachverständiger wird von dem Vorstände bestellt, der bei allen Krankheiten zugezogen werden kann, und dessen Anordnungen

§ 18.

Ist bei dem erkrankten Vieh ein Arzt gebraucht und das Stück Vieh krepirt dennoch, so werden aus der Vereinskasse die Kurkosten einschließlich Medizin vergütet, jedoch nur dann, wenn vorher beim Vorstande die Erkrankung angezeigt und von diesem die tierärztliche Behandlung genehmigt ist.

§ 19.

Jedes versicherte Vieh wird nach Vorschrift des § 5 bei der Anmeldung und jährlich im Monat März und Dezember taxiert und so die Versicherungssumme ermittelt und festgestellt.

Dem Vorstande steht es außerdem frei, zu jeder Zeit, insbesondere beim Sinken der Viehpreise, eine anderweitige Taxation vorzunehmen, und es gelten in diesem Falle die dann ermittelten Wertsummen als Versicherungskapital.

§ 20.

Die Verwaltung des Vereins besorgt der Vorstand, welcher aus sechs Mitgliedern besteht. Der Vorstand wird aus den Mitgliedern des Vereins nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt; alle Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus (nach Ablauf des ersten Jahres durchs Los); die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar, sollen aber nicht verpflichtet sein, die Wahl für das folgende Jahr vom neuen anzunehmen.

§ 21.

Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Rendanten, welcher 4% Hebegebühren erhält. Außer dem Rendanten verwalten die Vorstandsmitglieder ihr Amt unentgeltlich, jedoch werden alle baren Auslagen für Papier zc. insbesondere für vorkommende Reisen und Ver-

richtungen, welche länger als einen halben Tag andauern, aus der Vereinskasse vergütet.

§ 22.

Der Vorstand verwaltet alle gemeinsamen Angelegenheiten des Vereins, sorgt für die sichere Unterbringung der Gelder bei der Sparkasse, vertritt die Rechte der Gesellschaft sowohl nach außen, als gegen die einzelnen Mitglieder vor Gericht; er kann jedoch im Falle der Verhinderung einen Substituten ernennen.

§ 23.

Der Austritt aus der Gesellschaft steht jedem frei; jedoch nur von einer Einschätzung zur andern; er erfolgt acht Tage nach der Abmeldung beim Vorstande. Der Ausgeschiedene hat durchaus keinen Anspruch an das vorhandene Vermögen des Vereins.

§ 24.

Alljährlich im Monat Dezember findet eine General-Versammlung statt; der Rendant hat dann die Rechnung zur Abnahme vorzulegen. Wer nicht erscheint, unterwirft sich den nach einfacher Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüssen der Anwesenden.

§ 25.

Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, der Polizeibehörde jederzeit über die Lage der Vereinsangelegenheiten vollständige Auskunft zu erteilen und Revision der Kasse und Rechnungen zu gestatten.

§ 26.

Abänderungen dieses Statuts können nur durch einen Beschluß der General-Versammlung und Genehmigung der Landesbehörde erfolgen.

zu befolgen sind; jedoch soll es dem Ermessen des Vorstandes anheimgestellt sein, ob es ratsamer erscheint, einen Tierarzt hinzuzuziehen. Im letzteren Falle sollen aber jedesmal alle Vorstandsmitglieder zusammen sein und sämtlich über die Berufung eines Arztes abstimmen. Sollte das eine oder andere Vorstandsmitglied nicht sofort anwesend sein können, so hat der Vorsitzende das Recht, ein anderes unparteiliches Vereinsmitglied statt seiner zuzuziehen.

## § 11.

Erkrankt ein Stück Vieh, so muß der Eigentümer desselben hiervon dem Vorsitzenden des Vereinsvorstandes Anzeige machen, welcher das Weitere veranlassen wird.

## § 12.

Bei allen Todesfällen von versicherten Vieh muß der Eigentümer dem Vorsitzenden des Vorstandes sofort Anzeige machen. Der Vorstand muß das gefallene Vieh innerhalb 12 Stunden nach der Anmeldung besichtigen und die erforderlichen Anordnungen treffen. Bevor dies geschehen ist, darf das gefallene Vieh nicht bei Seite geschafft werden. Es genügt, wenn hierbei 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

## § 13.

Das bei gegenwärtiger Klasse versicherte Vieh darf nicht noch anderweit bei einer Affekuranz versichert sein, ausgenommen ist jedoch eine Feuerversicherung. Wenn der Versicherer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, so hat er den Anspruch auf Entschädigung verwirkt.

## § 14.

Die Unfälle, gegen welche die Gesellschaft versichert, sind jeder natürliche und zufällige Tod und jede Krankheit oder jeder Unfall, welcher bei dem

versicherten Vieh das Schlachten nötig macht, mit Ausnahme von Rinderpest und Lungenseuche. Ausgenommen sind ferner die Sterbefälle, welche durch Mißhandlung Seitens der Eigentümer oder der zu ihrem Hausstande gehörenden Personen oder durch gänzliche Veräumnis verursacht werden.

Eine Entschädigung wird ferner nicht geleistet, wenn ein versichertes Stück Vieh vor 9 Uhr morgens oder nach 6 Uhr abends auf einem Ackerstücke gehütet und in Folge dessen gestorben ist. Ist endlich ein Stück Vieh zur andern Tageszeit auf dem Ackerfelde gehütet und in Folge dessen gestorben, so wird nur die halbe Versicherungssumme gezahlt, weil durch zeitiges Stechen das Tier gereizet, oder durch zeitiges Schlachten das Fleisch brauchbar erhalten werden konnte.

## § 15.

Im Falle ein beschädigtes Stück Vieh nach Anweisung des Arztes oder nach Ermessen des gesamten Vorstandes und nach Beirat Sachverständiger geschlachtet werden muß, soll das Fleisch zu Gunsten der Vereinsklasse verkauft werden.

## § 16.

Das Urteil darüber, ob der Tod des betreffenden Tieres ohne Verschulden des Eigentümers herbeigeführt worden, steht mit Ausschluß des Rechtsweges allein dem Vorstande unter Beirat Sachverständiger oder des Arztes zu. Der Vorstand ist aber verpflichtet, über jeden derartigen Fall in nächster General-Versammlung spezielle Mitteilung zu machen.

## § 17.

Spätestens 4 Wochen, nachdem der Tod des betreffenden Tieres vorschrittmäßig konstatiert worden ist, wird die Versicherungssumme dem Versicherer gezahlt.

Die gänzliche Auflösung der Gesellschaft muß mindestens durch zwei Drittel aller Mitglieder beschlossen werden.

Also angenommen

**Sichtigvor**, den 11. Juni 1874.

Folgen die Unterschriften.

---

**Vorstehendes Statut** wird hierdurch genehmigt.

**Arnöberg**, 7. Juli 1874.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

von Doljbrind. Richter. Rönig.

A. H. c. 357.